

Amt-Demmin-Land

Beschlussvorlage für Gemeinde Kletzin

öffentlich

Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz im Ortsteil Pensin

<i>Federführend:</i> LVB	<i>Datum</i> 24.01.2025
<i>Bearbeitung:</i> Jörg Puchert	<i>Vorlage-Nr.</i> VO/GV 16/25/022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kletzin (Entscheidung)	27.02.2025	Ö

Sachverhalt

Die erzielten Gebühren der letzten Jahre reichten nicht aus, das Ergebnis des Produktes Wasserwanderrastplatz mit Badestelle auszugleichen. Die dem Amt vorliegenden Wunschpreise können nur über eine Entgeltordnung festgesetzt werden. Das Gebührenrecht könnte dazu ebenfalls herangezogen werden, hier existiert jedoch das Problem, dass die bisherige Nutzung des WWRP nicht ausreichend dokumentiert ist. Eine genaue Aufteilung der Kosten auf die Kostenstellen ist so nicht möglich. Weiterhin ist nicht erfasst, welche Kosten allein für die Badestelle anzusetzen sind. Diese Umstände lassen eine gerichtsfeste Kalkulation der Gebühren nicht zu. Daraufhin wurde die Möglichkeit der Entgeltfestsetzung gemäß § 1 Abs. 3 KAG M-V in Betracht gezogen.

Gerne können höhere Entgelte festgelegt werden. Entgelte für Wohnwagen/Wohnmobile können nicht beschlossen werden, da es sich bei einem Wasserwanderrastplatz nicht um einen Campingplatz handelt. Weiterhin sollte über die Formulierung "Boote bis 10m" beraten werden, bisher gab es eine Trennung bei 5m.

Finanzergebnisse:

Jahr	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
2022	4.124,00	10.751,89	-6.627,89
2023	3.935,17	15.224,58	-11.289,41
2024	4.691,00	23.697,37	-19.006,37

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz im Ortsteil Pensin gemäß der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Erhöhungen der Einzahlungen verbessern das Liquiditätssaldo dieses Produkts.

Anlage/n

2	2019-04-04 1. ÄS Gebührenerhebung.pdf (öffentlich)
---	--

3	25-01-24 Entgeltordnung WWRP Pensen (öffentlich)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.7.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12.4.2005 (GVOBl. M-V S. 146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.04.19 2019 folgende Satzung erlassen:

1. Änderungssatzung
zur
**Satzung zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen
des Wasserwanderrastplatzes Pensin vom 17.2.2011**

Art. 1 Änderungsbestimmung

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen / Gebührensätze

Für folgende auf dem Gelände des Wasserwanderrastplatzes erbrachten Leistungen (Gebührentatbestand) werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührentatbestand	Gebühr (in €)
Anlegen eines muskelbetriebenen Wasserfahrzeugs (z.B. Kanu, Kajak, Ruderboot)	2,00 je angefangener Tag
Anlegen eines sonst. Wasserfahrzeugs bis 5,00 m Länge	5,00 je angefangener Tag
Anlegen sonst. Wasserfahrzeuge über 5,00 m Länge	8,00 je angefangener Tag
Übernachtung auf dem Wasserwanderrastplatz je Person	1,00 je angefangener Tag
Aufstellen eines Zeltes mit einer Aufnahmekapazität von bis zu 3 Personen	3,00 je angefangener Tag
Aufstellen eines Zeltes mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 3 Personen	5,00 je angefangener Tag

Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kletzin, den 05.04.2019

Kletz
Bürgermeister



Entgeltordnung zur Benutzungssatzung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Kletzin im Ortsteil Pensin

Präambel

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) beschließt die Gemeindevertretung Kletzin auf ihrer Sitzung am __.__.2025 nachfolgende Entgeltordnung für den Wasserwanderrastplatz der Gemeinde Kletzin im Ortsteil Pensin gemäß § 9 der Benutzungssatzung:

§ 1 Allgemeines

Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

§ 2 Gegenstand des Entgelts

Entgelte sind zu erheben für den Zeitraum, in dem die Einrichtung oder Anlage überwiegend zum Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 3 Höhe des Entgelts

1. Für die Benutzung des Wasserwanderrastplatzes wird je angefangener Tag (24 Stunden) folgendes Entgelt erhoben:

Je Person	2 EUR
handbetriebenen Wasserfahrzeugs (z.B. Kanu, Kajak, Ruderboot)	2 EUR
Zelt bis 4 Personen Aufnahmekapazität	5 EUR
Zelt bis 6 Personen Aufnahmekapazität	8 EUR
Zelt über 6 Personen Aufnahmekapazität	15 EUR
Sonstige Boote bis 10m Länge über alles	10 EUR

2. Sonstige Entgelte

Tagesgruppen/Schulklassen	15 EUR
WC-Benutzung	0,20 EUR
Leihe Grill	10 EUR
Leihe Bierzeltgarnitur	10 EUR
Strom bei Bedarf	2 EUR

Die Entgelte enthalten keine gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 4 Entgeltpflichtige/r

1. Entgeltpflichtig ist, wer eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde abgeschlossen hat oder die gebührenpflichtige Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt.

2. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Entgelte und Fälligkeit

1. Das Entgelt für das Anlegen der Boote und das Übernachten entsteht am Tag der Anreise und ist an diesem Tag der durch die Gemeinde beauftragten Person zu entrichten.
2. Die Gebühren für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen (z.B. Toilettenbenutzung) entstehen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung und sind in diesem Zeitpunkt fällig.
3. Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Entgeltspflicht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer folgenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

1. Die Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen (§ 2) ist der zuständigen beauftragten Person unverzüglich anzuzeigen.
2. Gebührenpflichtige Leistungen dürfen nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es der beauftragten Person zuvor angezeigt wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 17.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.04.2019 zur Erhebung von Gebühren für das Benutzen der Anlagen und Einrichtungen des Wasserwanderrastplatzes Pensin außer Kraft.

Kletzin, den __.__.2025

Klietz

Bürgermeister

(Siegel)